

## Rechtliche Rahmenbedingungen für indevis Server Housing indevis IT Consulting und Solutions GmbH („SERVICEPROVIDER“)

<p><b>1 Geltungsbereich, Leistungsbeschreibung und Service Levels</b></p> <p><b>1.1 Geltungsbereich</b> Diese rechtlichen Rahmenbedingungen gelten für Verträge zwischen dem SERVICEPROVIDER und dem KUNDEN über ein indevis Server Housing.</p> <p><b>1.2 Verträge über ein indevis Server Housing</b> Soweit der SERVICEPROVIDER und der KUNDE einen Vertrag über ein indevis Server Housing („Housingvertrag“) schließen, erbringt der SERVICEPROVIDER während der Laufzeit dieses Housingvertrages für den KUNDEN Leistungen zum Server Housing („Leistungen“). Je nach Festlegung in der Leistungsbeschreibung (siehe Ziffer 1.3) zum jeweiligen Housingvertrag erhält der KUNDE folgende Leistungsstufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <i>Leistungsstufe 1:</i> Standard-Leistungen</li> <li>○ <i>Leistungsstufe 2:</i> Standard-Leistungen plus Zusatzleistungen</li> <li>○ <i>Leistungsstufe 3:</i> Standard-Leistungen plus Zusatzleistungen plus Premium-Leistungen.</li> </ul> <p>Die Leistungen zum Server Housing umfassen die Bereitstellung von Rechenzentrumsfläche und dazugehöriger Infrastruktur und je nach vereinbarter Leistungsstufe dazu gehörige variierende Dienstleistungen.</p> <p><b>1.3 Leistungsbeschreibung und Service Levels</b> Der Umfang der unter einem Housingvertrag zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung, die der SERVICEPROVIDER mit dem KUNDEN vereinbart. Für die Leistungserbringung gelten die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Service Levels.</p> <p><b>2 Leistungsort</b> Leistungsorte sind die Rechenzentren des SERVICEPROVIDERS in München. Sicherheitsvorkehrungen in den Rechenzentren wie Brandschutz, Katastrophenschutz und Zugangskontrolle entsprechen den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p><b>3 Bereitstellung der Rechenzentrumsfläche und Infrastruktur</b> Die Bereitstellung der Rechenzentrumsfläche und Infrastruktur in dem in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Umfang erfolgt ausschließlich zur Nutzung durch den KUNDEN. Der KUNDE ist nicht berechtigt, die Rechenzentrumsfläche und Infrastruktur Dritten zur Nutzung zu überlassen, es sei denn der SERVICEPROVIDER stimmt dem ausdrücklich und schriftlich zu.</p> <p><b>4 Miete und Zahlungsbedingungen</b></p> <p><b>4.1 Höhe der Miete</b> Die monatliche Miete für die Leistungen ergibt sich aus dem Housingvertrag.</p> <p><b>4.2 Anpassung der vereinbarten Miete</b> Der SERVICEPROVIDER ist berechtigt, die in einem Housingvertrag vereinbarte Miete erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Abschluss des Housingvertrages mit einer schriftlichen Ankündigung von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu erhöhen, sofern sich die zur Erbringung der Leistungen anfallenden Kosten erhöht haben. Der KUNDE ist berechtigt, diesen Vertrag innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zugang der Ankündigung einer Mieterhöhung zu kündigen.</p> <p><b>4.3 Fälligkeit</b> Der SERVICEPROVIDER stellt dem KUNDEN die vereinbarte Miete monatlich in Rechnung. Sämtliche Rechnungen sind 14 Kalendertage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.</p> <p><b>4.4 Verzug</b> Kommt der KUNDE in Verzug ist der SERVICEPROVIDER berechtigt ab Verzugseintritt Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils aktuellen gesetzlichen Basiszinssatz geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.</p>	<p><b>5 Mitwirkung des KUNDEN</b></p> <p><b>5.1 Grundsätze zur Mitwirkung des KUNDEN</b></p> <p>5.1.1 Die einzelnen Mitwirkungsleistungen des KUNDEN ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (siehe auch Ziffer 1.3) oder aus dem Housingvertrag.</p> <p>5.1.2 Der KUNDE erbringt seine Mitwirkungsleistungen unentgeltlich. Der KUNDE kann die vereinbarten Mitwirkungsleistungen selbst oder durch Dritte erbringen.</p> <p>5.1.3 Sofern möglich, werden die Vertragspartner im jeweiligen Housingvertrag auch Termine und/oder Ausführungsfristen für die Erbringung von Mitwirkungsleistungen festlegen.</p> <p>Sofern für die Erbringung von Mitwirkungsleistungen keine Termine und/oder Ausführungsfristen vereinbart sind, wird der SERVICEPROVIDER die Erbringung der in der Leistungsbeschreibung oder im Housingvertrag vereinbarten Mitwirkungsleistungen mit angemessenem zeitlichen Vorlauf in Textform anfordern.</p> <p>5.1.4 Soweit im Verlauf der Leistungserbringung eine Ergänzungen, Änderung oder Anpassung der Mitwirkungspflichten notwendig wird, werden die Vertragspartner die Vereinbarungen in der Leistungsbeschreibung soweit erforderlich anpassen, ändern oder ergänzen. Die Bestimmungen des Verfahrens gemäß Ziffer 7 dieser rechtlichen Rahmenbedingungen (Änderungsverlangen) finden entsprechende Anwendung.</p> <p><b>5.2 Konsequenzen bei nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachten Mitwirkungsleistungen</b></p> <p>5.2.1 Erbringt der KUNDE seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb der vereinbarten Termine und/oder Ausführungsfristen, werden die Termine oder Ausführungsfristen für den SERVICEPROVIDER angemessen verlängert. Die Verlängerung berechnet sich nach der Dauer der nicht vertragsgemäßen Mitwirkung. Der SERVICEPROVIDER teilt dem KUNDEN die konkret unterlassene bzw. nicht vertragsgemäß erbrachte Mitwirkungsleistung unter Hinweis auf eine etwaige Veränderung der Termine und/oder Ausführungsfristen mit.</p> <p>5.2.2 Soweit der SERVICEPROVIDER durch die unterbliebene oder nicht vertragsgemäße Erbringung von Mitwirkungsleistungen an der ordnungsgemäßen Erbringung der vereinbarten Leistungen gehindert ist, ist der SERVICEPROVIDER für sich daraus ergebende Leistungsmängel bzw. eine Nichteinhaltung vereinbarter Service Level nicht verantwortlich.</p> <p>5.2.3 Der SERVICEPROVIDER kann vom KUNDEN die Vergütung von Zusatzaufwand, der ihm aufgrund der unterlassenen oder unzureichenden Mitwirkungsleistung entsteht, auf Basis der aktuell gültigen Stundensätze des SERVICEPROVIDERS verlangen.</p> <p>5.2.4 Bei Mitwirkungsleistungen, ohne deren Erbringung die Leistungen des SERVICEPROVIDERS wesentlich erschwert sind, ist der SERVICEPROVIDER zudem berechtigt, dem KUNDEN eine angemessene Nachfrist zur vertragsgemäßen Erbringung der betreffenden Mitwirkungsleistung zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist erfolglos, ist der SERVICEPROVIDER zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Housingvertrages berechtigt.</p> <p><b>6 Rechtseinräumung</b></p> <p><b>6.1 Standardkomponenten des SERVICEPROVIDERS</b> Der SERVICEPROVIDER räumt dem KUNDEN mit Bereitstellung zur Nutzung (d.h. mit Lieferung) einfache, nicht an Dritte übertragbare, auf die Laufzeit eines Housingvertrages zeitlich begrenzte Rechte an Standardkomponenten des SERVICEPROVIDERS (d.h. insbesondere an Konzepten, Dokumentationen, Templates) in dem Umfang ein, in dem dies für die Nutzung im Rahmen der Leistungen erforderlich ist.</p> <p><b>6.2 Standardkomponenten Dritter</b> Soweit der SERVICEPROVIDER Standardprodukte Dritter zur Leistungserbringung einsetzt, trägt der SERVICEPROVIDER dafür Sorge, dass dem KUNDEN mit Bereitstellung zur Nutzung (d.h. mit Lieferung) alle zur Nutzung der Standardprodukte Dritter erforderlichen Rechte eingeräumt werden können.</p>
--	--

### 6.3 Abgeltung der Rechteinräumung

Die vorstehenden Rechteinräumungen sind mit der Vergütung des SERVICEPROVIDERS unter dem jeweiligen Housingvertrag abgegolten.

## 7 Änderungen der Leistungen

### 7.1 Änderungsrecht des SERVICEPROVIDERS

Der SERVICEPROVIDER ist berechtigt, Änderungen an den Leistungen vorzunehmen, sofern diese der Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit (insbesondere der Rechenzentrumsfläche und Infrastruktur) dienen. Maßnahmen zur Verbesserung sollen allerdings nur insoweit vorgenommen werden als sie für den KUNDEN zumutbar sind und der vertragsgemäße Gebrauch der Leistungen nicht beeinträchtigt wird. Der SERVICEPROVIDER wird den KUNDEN über entsprechende Maßnahmen rechtzeitig in Kenntnis setzen.

### 7.2 Änderungsanforderungen des KUNDEN

Unbeschadet des Änderungsrechts des SERVICEPROVIDERS gemäß Ziffer 7.1 kann der KUNDE Änderungsanforderungen stellen. Das Verfahren für Änderungsanforderungen wird durch eine Änderungsanforderung des KUNDEN („Änderungsanforderung“) in Gang gesetzt. Eine Änderungsanforderung muss dem SERVICEPROVIDER per E-Mail übermittelt werden.

### 7.3 Änderungsangebot

Falls der KUNDE eine Änderungsanforderung stellt, wird der SERVICEPROVIDER die Änderungsanforderung überprüfen und innerhalb einer angemessenen Zeitspanne ein Angebot zur Umsetzung der Änderungsanforderung erstellen. Dieses Angebot wird die Auswirkungen der Änderungsanforderung auf vereinbarte Vergütung, Service Levels und die übrigen vereinbarten Leistungen sowie ggf. Termine und/oder Ausführungsfristen beschreiben. Der SERVICEPROVIDER wird dem KUNDEN sein Änderungsangebot per E-Mail übermitteln. Der KUNDE wird innerhalb einer Zeitspanne von vierzehn (14) Arbeitstagen per E-Mail erklären, ob er das Änderungsangebot annimmt oder nicht. Lehnt der KUNDE das Änderungsangebot ab, erbringt der SERVICEPROVIDER die Leistungen weiterhin so als sei die Änderungsanforderung nicht gestellt worden. Nimmt der KUNDE das Änderungsangebot an, bilden das Änderungsangebot und die Annahmeerklärung des KUNDEN eine verbindliche Änderungsvereinbarung. Jede Änderungsvereinbarung wird integraler Bestandteil des jeweiligen Housingvertrages.

## 8 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

### 8.1 Vertraulichkeit

Vertrauliche Informationen dürfen nur zum Zweck der Erfüllung des jeweiligen Housingvertrages verwendet werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass vertrauliche Informationen unbefugten Dritten zugänglich werden.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen nur solchen Dritten zugänglich zu machen, die Kenntnis von solchen Informationen erhalten müssen (eingesetzte Mitarbeiter, Subunternehmer, Wirtschaftsprüfer und Rechtsberatung, Aufsichtsbehörden). Der jeweilige Vertragspartner wird sicherstellen, dass die Dritten, denen vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, sich vor der Weitergabe entsprechend dieser Regelung zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.

### 8.2 Ausnahmen

Die Bestimmungen der Ziffer 8.1 gelten nicht für solche Informationen, hinsichtlich derer der jeweils andere Vertragspartner nachweisen kann, dass

- diese rechtmäßig vor dem Zeitpunkt, an dem er die Informationen erhalten hat, bereits in seinem Besitz waren, und zwar ohne Beschränkung hinsichtlich der Vertraulichkeit;
- er diese von einem Dritten erhalten hat, der berechtigt war, ihm diese Informationen ohne jede Einschränkung hinsichtlich der Vertraulichkeit zugänglich zu machen;
- die Informationen zum Zeitpunkt des Erhalts bereits offenkundig, d.h. veröffentlicht oder allgemein zugänglich waren;
- die Informationen aufgrund eines Gesetzes, einer Verwaltungs- oder einer Gerichtsentscheidung herauszugeben oder im Rahmen der Regelungen dieser Vereinbarung zu offenbaren sind.

### 8.3 Veröffentlichungen

Allen Veröffentlichungen in Medien oder öffentlichen Ankündigungen durch einen Vertragspartner, seine Angestellten oder Beauftragten in Bezug auf einen Housingvertrag oder seinen Inhalt muss der jeweils andere Vertragspartner schriftlich zustimmen. Dies gilt nicht für Bekanntmachungen, die ausschließlich für die interne Verteilung bestimmt sind, oder für Offenlegungen, die aufgrund von Rechts- oder Buchhaltungsvorschriften erforderlich sind. Keiner Zustimmung bedarf die Benennung des KUNDEN als Referenzkunde des SERVICEPROVIDERS.

### 8.4 Sicherheitsmaßnahmen

Beide Vertragspartner treffen geeignete Sicherungsmaßnahmen, um die Verpflichtungen dieser Ziffer 8 zu erfüllen und informieren den jeweils anderen Vertragspartner auf Nachfrage, welche Sicherungsmaßnahmen getroffen wurden.

### 8.5 Verpflichtungserklärungen

Der SERVICEPROVIDER trägt dafür Sorge, dass seine zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter zu Geheimhaltung und Vertraulichkeit entsprechend den Bestimmungen dieser Ziffer 8 verpflichtet sind.

## 9 Datenschutz

Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen.

### 9.1 Herrschaft über die Daten

Der KUNDE ist als "Herrin der Daten" verantwortliche Stelle für die im Rahmen der Vertragserfüllung vom SERVICEPROVIDER verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten. Für die Zulässigkeit der weisungsgemäß durchgeführten Datenverarbeitung und -nutzung bleibt ausschließlich der KUNDE verantwortlich. Der SERVICEPROVIDER hat kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Daten. Verlangt der KUNDE seine Daten – gleich aus welchem Grund – heraus, wird der SERVICEPROVIDER die Daten umgehend in einem üblichen, für die automatisierte Übernahme oder die direkte Überspielung geeigneten Format herausgeben.

### 9.2 Zweckbindung

Sämtliche Daten, die der SERVICEPROVIDER im Rahmen eines Housingvertrages erhält, darf der SERVICEPROVIDER ausschließlich zur Erfüllung dieses Housingvertrages nutzen.

### 9.3 Weisungen des KUNDEN

Der SERVICEPROVIDER wird Weisungen des KUNDEN, welche sich auf die Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beziehen, beachten. Der SERVICEPROVIDER wird Daten ausschließlich nach den Weisungen des KUNDEN verarbeiten und nutzen.

### 9.4 Technische und organisatorische Maßnahmen

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten wird der SERVICEPROVIDER alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere die durch die einschlägigen anwendbaren, rechtlichen Rahmenbedingungen festgelegten Maßnahmen treffen und aufrechterhalten. Der SERVICEPROVIDER wird insbesondere sicherstellen, dass Daten gegen unberechtigte oder versehentliche Zerstörung, versehentlichen Verlust, technische Mängel, Verfälschung, Diebstahl, unberechtigte Nutzung, unberechtigte Veränderung oder Vervielfältigung sowie andere Formen von unberechtigtem Zugang und unberechtigter Nutzung geschützt werden.

## 10 Leistungsmängel und Schutzrechte Dritter

### 10.1 Leistungsmängel

10.1.1 Der SERVICEPROVIDER wird die bereitgestellte Rechenzentrumsfläche sowie Infrastruktur während der Laufzeit des jeweiligen Housingvertrages in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch tauglichen Zustand erhalten und die dazu erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchführen. Die entsprechenden Maßnahmen werden in regelmäßigen Intervallen sowie beim Auftreten von Störungen und Leistungsmängeln durchgeführt.

10.1.2 Der KUNDE meldet dem SERVICEPROVIDER festgestellte Leistungsmängel unverzüglich. Der SERVICEPROVIDER beseitigt die Leistungsmängel innerhalb angemessener Zeit oder stellt dem KUNDEN innerhalb angemessener Zeit einen zumutbaren Workaround zur Verfügung. Gelingt die Beseitigung des Leistungsmangels nicht, wird der KUNDE dem SERVICEPROVIDER eine angemessene letzte Nachfrist zur Beseitigung des Leistungsmangels setzen.

10.1.3 Die Kündigung eines Housingvertrages durch den KUNDEN gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn die dem SERVICEPROVIDER gemäß Ziffer 10.1.2 gesetzte Nachfrist fruchtlos verstrichen ist oder wenn der SERVICEPROVIDER die Beseitigung einer Störung oder eines Leistungsmangels verweigert hat oder dem KUNDEN die Nachfristsetzung nicht zumutbar ist.

### 10.2 Schutzrechte Dritter

Der SERVICEPROVIDER trägt dafür Sorge, dass die erbrachten Leistungen keine Rechte Dritter verletzen. Sollten Dritte dennoch Ansprüche wegen einer Verletzung von Schutzrechten geltend machen, so gilt folgendes:

10.2.1 Der KUNDE wird den SERVICEPROVIDER unverzüglich von solchen Ansprüchen Dritter schriftlich unterrichten, diesem alle zur Abwehr der

erforderlichen und beim KUNDEN vorhandenen Informationen übermitteln und dem SERVICEPROVIDER alle sonstige, angemessene und zumutbare Unterstützung gewähren.

10.2.2 Der SERVICEPROVIDER übernimmt auf eigene Kosten die außergerichtliche und gerichtliche Abwehr solcher Ansprüche. Dem SERVICEPROVIDER bleibt eine Entscheidung über eine vergleichsweise Erledigung vorbehalten.

Der SERVICEPROVIDER wird dem KUNDEN im Rahmen der Haftungsbegrenzungen in Ziffer 11 von allen Ansprüchen, Schadensersatzforderungen und sonstigen Ansprüchen Dritter freistellen, die in Zusammenhang mit festgestellten Schutzrechtsverletzungen entstehen.

Sollte begründet festgestellt werden, dass Leistungen Schutzrechte Dritter verletzen, wird der SERVICEPROVIDER auf eigene Kosten dem KUNDEN entweder die erforderlichen Nutzungsrechte beschaffen oder die Leistungen so abändern, dass sie Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzen, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Sollte der SERVICEPROVIDER weder in der Lage sein die erforderlichen Nutzungsrechte zu beschaffen noch dazu die Leistungen im erforderlichen Umfang abzuändern, ist der KUNDE zur Kündigung des betroffenen Housingvertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

## 11 Haftung

Der SERVICEPROVIDER haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend den folgenden Bestimmungen:

### 11.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Die Haftung des SERVICEPROVIDERS für Schäden, die vom SERVICEPROVIDER oder einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.

### 11.2 Personenschäden

Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung des SERVICEPROVIDERS unabhängig vom Grad des Verschuldens der Höhe nach unbegrenzt.

### 11.3 Organisationsverschulden und Garantie

Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden des SERVICEPROVIDERS zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen werden.

### 11.4 Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

Bei der Verletzung solcher Vertragspflichten des SERVICEPROVIDERS, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut, haftet der SERVICEPROVIDER, wenn keiner der in Ziffern 11.1 bis 11.3 genannten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

### 11.5 Haftungsausschluss

Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere ist die verschuldensunabhängige Haftung des SERVICEPROVIDERS gemäß § 536 a BGB für Leistungsmängel und Störungen, die bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ausgeschlossen.

### 11.6 Produkthaftung

Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

### 11.7 Mitverschulden

Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden des SERVICEPROVIDERS als auch auf ein Verschulden des KUNDEN zurückzuführen, muss sich der KUNDE sein Mitverschulden anrechnen lassen.

### 11.8 Datenverlust

Der SERVICEPROVIDER haftet im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bei Datenverlust nur auf den Betrag, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den KUNDEN angefallen wäre.

## 12 Subunternehmer

### 12.1 Zustimmungserfordernis

Die Einschaltung von Subunternehmern durch den SERVICEPROVIDER im Rahmen der Leistungserbringung unter einem Leistungsschein bedarf der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung des KUNDEN. Die Erteilung der Zustimmung liegt im Ermessen des KUNDEN, wird jedoch nicht aus sachwidrigem Grund verweigert. Im Desasterfall ist der SERVICEPROVIDER berechtigt ohne vorherige Zustimmung Subunternehmer einzusetzen. Der SERVICEPROVIDER wird den

Kunden jedoch in einem solchen Fall über den Subunternehmereinsatz informieren.

## 12.2 Verantwortung des SERVICEPROVIDERS

Auch im Falle der Zustimmung bleibt die alleinige Verantwortung des SERVICEPROVIDERS für die ordnungsgemäße Erfüllung der vereinbarten Leistungen unberührt.

## 13 Laufzeit und Kündigung

### 13.1 Beginn

Housingverträge treten mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Es gelten die im jeweiligen Housingvertrag vereinbarten Mindestlaufzeiten.

### 13.2 Ordentliche Kündigung

Housingverträge können erstmals mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Wird ein Housingvertrag nicht zum Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahrs gekündigt werden.

### 13.3 Außerordentliche Kündigung

Die Vertragspartner sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, einen Housingvertrag außerordentlich zu kündigen. Die außerordentliche Kündigung muss mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats erklärt werden, es sei denn besondere Umstände des Einzelfalls rechtfertigen eine fristlose Kündigung.

Als wichtiger Grund ist insbesondere zu sehen, wenn:

- der jeweils andere Vertragspartner eine wesentliche Bestimmung des Housingvertrages schuldhaft und wiederholt trotz mindestens einmaliger vorheriger schriftlicher Abmahnung verbunden mit einer angemessenen Nachfrist verletzt, und daher ein Festhalten am betroffenen Housingvertrag unzumutbar ist,
- der andere Vertragspartner zahlungsunfähig wird oder seine Zahlungen einstellt oder hinsichtlich eines Vertragspartners ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, Umstände eintreten, die die Zuverlässigkeit des anderen Vertragspartners objektiv nachhaltig beeinträchtigen und das weitere Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist, oder
- datenschutzrechtliche Bestimmungen durch den anderen Vertragspartner erheblich verletzt wurden.

### 13.4 Form der Kündigung

Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform.

### 13.5 Rückgabe

Bei Beendigung eines Housingvertrages – gleich aus welchem Grund – wird der SERVICEPROVIDER die bereitgestellte Rechenzentrumsfläche räumen und dem KUNDEN seine Hardware innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ende eines Housingvertrages zur Abholung bereitstellen oder dem KUNDEN gegen gesondert zu vereinbarende Vergütung an einen vom KUNDEN zu bestimmenden Standort liefern.

## 14 Schlussbestimmungen

### 14.1 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz des SERVICEPROVIDERS.

### 14.2 Anwendbares Recht

Für alle Housingverträge findet deutsches Recht unter Ausschluss sowohl des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) als auch der IPR-Vorschriften Anwendung.

### 14.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist München.

### 14.4 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Die Vertragspartner sind nicht berechtigt, gegenüber Ansprüchen des jeweils anderen Vertragspartners aus und in Zusammenhang mit einem Servicevertrag und seiner Durchführung die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts zu erklären, wenn und soweit die Ansprüche, die Gegenstand der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts sind, nicht rechtskräftig festgestellt oder schriftlich anerkannt sind.

### 14.5 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen eines Housingvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei E-Mails dem Schriftformerfordernis genügen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung in Ziffer 14.5. Änderungen und Ergänzungen bedürfen ferner der ausdrücklichen Bezugnahme auf den geänderten oder ergänzten Housingvertrag.

Mündliche Nebenabreden zu einem Housingvertrag existieren nicht. Nach einem Housingvertrag abzugebende Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei auch hier – außer im Falle einer Kündigung – eine E-Mail dem Schriftformerfordernis genügt.

#### **14.6 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung eines Housingvertrages einschließlich dieser rechtlichen Rahmenbedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich von den Vertragspartnern verfolgten Zwecke am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Housingvertrag oder diese rechtlichen Rahmenbedingungen eine Regelungslücke enthalten.